

Wahlordnung der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg

letzte Änderung:

05.02.2025

Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg K.d.ö.R.
Student*innenparlament Marburg
Der Parlamentsvorstand
c/o AStA Marburg
Erlenring 5
35037 Marburg
stupa@asta-marburg.de
www.asta-marburg.de/stupa/



Inhaltsverzeichnis

I. Wahlgrundsätze.....	3
§ 1 Grundlegendes.....	3
§ 2 Zweck der Wahlordnung.....	3
§ 3 Geltungsbereich.....	3
§ 4 Fristen.....	3
§ 5 Wahlberechtigung.....	4
§ 6 Wähler*innenverzeichnis.....	4
§ 7 Wahlbekanntmachung.....	4
II. Wahlausschuss.....	5
§ 8 Arbeit des Wahlausschusses.....	5
§ 9 Geschäftsordnung des Wahlausschusses.....	6
§ 10 Wahlzeitung.....	6
III. Wahlvorschläge.....	7
§ 11 Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen für die Wahl zum StuPa.....	7
§ 12 Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen zur Wahl der FSR.....	9
§ 13 Einreichungsfrist von Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen.....	9
§ 14 Prüfung von Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen.....	10
§ 15 Widerspruchsrecht gegen die Nichtzulassung.....	10
IV. Wahl.....	11
§ 16 Wahlverfahren.....	11
§ 17 Wahlverfahren in Sonderfällen.....	12
§ 18 Wahlunterlagen.....	12
§ 19 Urnenwahl bzw. elektronische Wahl.....	13
§ 20 Vollversammlung und Urabstimmung aus der Mitte der Student*innenschaft.....	13
§ 21 Briefwahl.....	15
§ 22 Öffentlichkeit der Wahlhandlung.....	15
§ 23 Wahrung des Wahlheimnisses.....	15
§ 24 Wahlwerbung.....	16
§ 25 Behandlung der Wahlbriefe.....	16
§ 26 Auszählung.....	17
§ 27 Verteilung der Sitze des Parlaments.....	18
V. Feststellung des Wahlergebnisses.....	18
§ 28 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses.....	18
§ 29 Feststellung des endgültigen Wahlergebnis.....	18
§ 30 Wahl Niederschriften.....	19
§ 31 Wahlprüfung.....	19
§ 32 Nachrücker*innen.....	20
§ 33 Vorgezogene Neuwahlen und Wahlwiederholungen.....	21
§ 34 Kostendeckung.....	22
§ 35 Übergangs und Schlussbestimmungen.....	22
Anhang.....	22

I. Wahlgrundsätze

§ 1 Grundlegendes

(1) Zur Regelung der Wahlen zu den Organen der Student*innenschaft gibt sich die verfasste Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg durch Beschluss des Student*innenparlament der Philipps-Universität Marburg, in Anknüpfung an Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 24 der Satzung der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg eine Wahlordnung.

(2) Die Wahlordnung kann auch Regelungen enthalten, die durch die Satzung oder die Geschäftsordnung des StuPa nicht explizit vorgesehen sind.

(3) ¹Eine Wahlordnungsnorm ist unzulässig, wenn dies von der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen ist. ²Steht die Wahlordnung im Widerspruch zur Satzung so ist sie als nachrangig zu behandeln. ³Steht die Wahlordnung im Widerspruch zur GO ist sie als höherrangig zu behandeln.

(4) Der Wahlausschuss besitzt endgültige Entscheidungsgewalt über die von ihm gefassten Beschlüsse und Maßnahmen und Artikel 11 Abs. 4 Satz 3 der Satzung greift nicht.

§ 2 Zweck der Wahlordnung

Die Wahlordnung konkretisiert insbesondere Bestimmungen der Satzung hinsichtlich der Wahlen zum StuPa und zu den Fachschaftsräten der Philipps Universität Marburg, sowie den Aufgaben und Verfahrensweisen des Wahlausschusses der Student*innenschaft.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum StuPa und zu den FSR.

§ 4 Fristen

¹Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 13:30 Uhr des Arbeitstages.

²Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Arbeitstag.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) ¹Für die Wahl zum StuPa genießen alle immatrikulierte Student*innen der Philipps-Universität Marburg aktives und passives Wahlrecht. ²Immatrikulierte Studierende, die nicht in das Wähler*innenverzeichnis gemäß § 6 eingetragen sind, sind an der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gehindert.
- (2) Für die Wahl zu den FSR genießen nur die Mitglieder der betreffenden Fachschaften aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Eine Beurlaubung berührt das aktive und passive Wahlrecht nicht.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur an jeweils einem Fachbereich ausgeübt werden.

§ 6 Wähler*innenverzeichnis

Als Wähler*innenverzeichnis gilt das „Wählerverzeichnis der Statusgruppe Studierende der Philipps-Universität Marburg“.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Die Wahlbekanntmachung ist spätestens drei Tage vor Beginn der Offenlegung des Wähler*innenverzeichnisses gemäß § 6 bekannt zu machen. ²Sie umfasst den Gegenstand und die Art der Wahl, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die Modalitäten der Stimmabgabe, die Frist zur Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis, den Hinweis auf Einspruchsrecht und Einspruchsfrist gegen das Wähler*innenverzeichnis, den Wahltermin, die Standorte der Wahllokale, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, die Einreichungsfrist und Vorgaben zur Form der Vorschlagslisten sowie den Hinweis auf Orte und Frist der Veröffentlichung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss.
- (2) ¹Die postalische Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten erfolgt durch die Universität. ²Erfolgt keine postalische Wahlbenachrichtigung durch die Universität, werden die Mitglieder der Student*innenschaft per E-Mail über die Wahl benachrichtigt.

II. Wahlausschuss

§ 8 Arbeit des Wahlausschusses

(1) ¹Wahlorgan ist der Wahlausschuss. ²Ihm obliegt gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Satzung die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum StuPa und den Fachschaftsräten. ³Hierbei fällt insbesondere in seine Zuständigkeit:

- a) die Bestimmung des Wahltermins und der Wahlzeit,
- b) die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
- c) der Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
- d) die Festlegung der Wahllokale,
- e) die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
- f) die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse,
- g) die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse,
- h) die Zuteilung der Sitze im StuPa und den FSR,
- i) die Widersprüche nach § 15,
- j) die Absprachen mit dem Zentralen Wahlvorstand der Philipps-Universität Marburg,
- k) die Veröffentlichung der Wahlzeitung gemäß § 10,
- l) die Organisation (in Absprache mit der Universitätsverwaltung) und Kommunikation potenzieller Plakatstellflächen mit den Hochschulgruppen sowie Fachschaftsräten.

⁴An den Wahltagen bildet der Wahusschuss die Wahlleitung. ⁵Der Vorstand des Wahlausschusses fungiert als Wahlleiter*in. ⁶Der Wahlausschuss kann Dritte als Wahlhelfer*innen mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.

(2) Für die Zusammensetzung des Wahlausschusses gelten die Regularien gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Satzung.

(3) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Wahlausschuss ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelfer*innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ³Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und bei der Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang eine Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

- (4) Als Mitglieder des Wahlausschusses sollen keinen Kandidat*innen für das StuPa berufen werden.
- (5) Wer für das StuPa oder einen FSR kandidiert, kann nicht Wahlhelfer*in sein.
- (6) Den Mitglieder des Wahlausschusses ist eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- (7) ¹Den Wahlhelfer*innen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ²Diese kann höchstens die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses betragen.
- (8) ¹Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlausschusses sind an den Veröffentlichungsstellen der Student*innenschaft sowie auf der Webpräsenz des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu machen. ²Sie sollen zusätzlich auf andere Weise bekannt gemacht werden.

§ 9 Geschäftsordnung des Wahlausschusses

- (1) ¹Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Gibt sich der Wahlausschuss keine Geschäftsordnung gilt die GO des Student*innenparlamentes entsprechend.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 kann ein Vorstand, duldet eine Beschlussfassung keinen Aufschub mit sechsstündiger Einladungsfrist eine Eilsitzung einberufen. ²Beschlüsse einer Eilsitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 10 Wahlzeitung

- (1) ¹Der Wahlausschuss gibt eine Wahlzeitung für die Wahlen zum StuPa heraus. ²Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten, insbesondere über die Möglichkeit zur Briefwahl informieren, den kandidierenden Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten, sowie eine allgemeine Erklärung zu den Aufgaben von FSR und deren Listen- und Personenwahlen enthalten.
- (2) ¹Die Wahlzeitung wird allen Student*innen per E-Mail zugestellt. ²Außerdem soll die Wahlzeitung vor und während der Wahl an geeigneten Orten und in Nähe der Wahlurnen ausliegen. ³§ 24 erstreckt sich nicht auf die Wahlzeitung.
- (3) Die Wahlzeitung soll 21 Tage vor dem ersten Wahltag erscheinen.

(4) ¹Jede Vorschlagsliste und Einzelkandidatur kann in der Wahlzeitung zwei DIN-A4-Seiten frei gestalten. ²Abweichend von Satz 1 sollen die Seiten mindestens folgende Informationen über die Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur beinhalten:

- a) Kennwort (Name) der Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur,
- b) Kontaktmöglichkeit,
- c) Logo der Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur sofern vorhanden,
- d) Selbstdarstellung der Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur,
- e) und bei Vorschlagslisten die Kandidat*innen in verbindlicher Reihenfolge gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2.

³Für den Inhalt der selbst gestalteten Seiten sind die Vorschlagslisten bzw. Einzelkandidat*innen im Sinne des Presserechts selbst verantwortlich.

III. Wahlvorschläge

§ 11 Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen für die Wahl zum StuPa

(1) ¹Die Wahlen zum StuPa und den FSR finden auf Grundlage von Vorschlagslisten statt. ²Diese werden von den passiv Wahlberechtigten aufgestellt.

(2) Jede*r passiv Wahlberechtigte*r hat abweichend von Abs. 1 die Möglichkeit zur Einzelkandidatur.

(3) ¹Jede Vorschlagsliste muss mindestens zwei Bewerber*innen enthalten. ²Die Reihenfolge der Bewerber*innen muss aus der Vorschlagsliste eindeutig ersichtlich sein.

(4) ¹Die Vorschlagslisten bzw. Einzelkandidaturen müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Namen und Vornamen der Bewerber*innen,
- b) das Geburtsdatum der Bewerber*innen,
- c) sowie deren Zugehörigkeit zu den jeweiligen Fachbereichen,
- d) die Matrikelnummern der Bewerber*innen,

- e) students Mail-Adresse,
- f) eine schriftliche Einverständniserklärung oder ersatzweise Unterschrift der Bewerber*innen,
- g) mindestens eine für die Listenangelegenheiten bis zur Wahlverantwortliche Ansprechpartner*in mit Telefon- bzw. Handynummer, Anschrift und Email-Adresse nennen,
- h) sowie das Kennwort der Vorschlagslisten gemäß Abs. 6 bzw. 7.

²Auf den Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen und dem Wahlzettel darf ein vom Passnamen und vom Wähler*innenverzeichnis abweichender Vorname geführt werden. ³Sollte keine schriftliche Einverständniserklärung oder ersatzweise Unterschrift der Bewerber*innen vorliegen, wird die betreffende Person aus der Vorschlagsliste gestrichen. ⁴Wird keine für die Listenangelegenheiten bis zur Wahl verantwortliche Ansprechpartner*in mit Telefon- bzw. Handynummer, Anschrift und Email-Adresse benannt ist die Vorschlagsliste nicht zur Wahl zugelassen. ⁵Sollten passiv Wahlberechtigte auf mehr als einer Vorschlagsliste stehen und bei mindestens zwei Vorschlagslisten eine Einverständniserklärung bzw. Unterschrift vorliegen, wird die Person von allen Vorschlagslisten gestrichen.

(5) ¹Die von den Vorschlaglisten und Einzelkandidaturen benannten Ansprechpartner*innen sind zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt. ²Der Wahlausschuss kann Erklärungen von den Bewerber*innen entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben. ³Hierbei gelten die Aussagen der Vertrauensperson gegenüber dem Wahlausschuss als bindend für die Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur.

(6) ¹Die Vorschlagslisten müssen ein Kennwort (Name der Liste) tragen. ²Vorschlagslisten können mit einem Kennwort von höchstens fünfzig Anschlägen versehen werden. ³Alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. ⁴Das Kennwort ist eindeutig zu wählen. ⁵Namen von Organen und Gremien der Student*innenschaft sowie der Philipps-Universität Marburg, die durch Satzung, Grundordnung oder anderen Rechtsnormen festgelegt werden, sind genauso unzulässig, wie rechtswidrige oder zu Verwechslungen mit in den letzten zwei Legislaturen beim AStA-Marburg anerkannten Hochschulgruppen führenden Begriffe. ⁶Verwechslungsgefahr besteht in der Regel nicht für Gattungsbegriffe. ⁷Sollte eine Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist ein solches Kennwort tragen, wird ihr einmalig fünf Werkzeuge, ausgenommen Samstage, Zeit gegeben, sich ein neues Kennwort zu geben. ⁸Gibt sie sich kein neues Kennwort, ist sie nicht zur Wahl zugelassen. ⁹Sollten mehr als eine Vorschlagsliste das identische Kennwort führen, darf die Vorschlagsliste das Kennwort tragen, die eine höhere personelle Kontinuität mit einer Wahlliste aus

der letzten Wahl hat, die dieses Kennwort geführt hat. ¹⁰Sollte es keine Kontinuität geben, trägt die erste eingereichte Vorschlagsliste das Kennwort, weiter folgende Vorschlagslisten muss aber die Möglichkeit eingeräumt werden, zwei Arbeitstage nach Erhalt dieser Information ihr Kennwort zu ändern oder dies innerhalb der Fristen zur Abgabe der Vorschlagslisten zu tun. ¹¹Es gilt die längere Frist. ¹²Sollte dies nicht erfolgen, werden alle Vorschlagslisten, bis auf die erste Vorschlagsliste, die den Vorschlag eingereicht hat, nicht zur Wahl zugelassen.

(7) Auch Einzelkandidaturen können ein vom Namen der Person abweichendes Listenkennwort tragen.

(8) ¹Jede Vorschlagsliste und Einzelkandidatur benötigt, für die Zulassung zur Wahl die Unterstützung von vierzig Wahlberechtigten. ²Diese wird durch vom Wahlausschuss zur Verfügung zu stellende Unterlagen nachgewiesen. ³Eine mehrfache Unterstützung von Vorschlagslisten oder Einzelkandidaturen ist unzulässig. ⁴In diesem Fall wird der*die Unterstützer*in aus sämtlichen Unterstützer*innenlisten gestrichen.

(9) Alle Vorschlagslisten oder Einzelkandidaturen, die nicht den in diesem Paragraphen explizit genannten Anforderung entsprechen und/oder außerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 13 Abs. 1 eingehen sind nicht zur Wahl zugelassen.

(10) Die einzelnen Vorschlagslisten sollen möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein.

§ 12 Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen zur Wahl der FSR

(1) ¹Für die Wahl der FSR gelten die Vorgaben gemäß § 11. ²Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 kann jede Vorschlagsliste beliebig viele Bewerber*innen enthalten. ³Abweichend von § 11 Abs. 8 Satz. 1 muss keine Unterstützung durch die Wahlberechtigten zur Zulassung zur Wahl der FSR nachgewiesen werden. ⁴Die Wahlberechtigten können ihr passives Wahlrecht abweichend von § 11 Abs. 2 nur über Vorschlagslisten wahrnehmen.

§ 13 Einreichungsfrist von Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen

(1) Die Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen sind innerhalb einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist bei diesem einzureichen.

(2) Zusätzlich ist eine Einreichung der Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen digital in Maschinenschrift notwendig, es gilt die Frist aus Abs. 1.

(3) Eine Änderung der eingereichten Vorschlagslisten und Einzelkandidaturendurch die Einreichenden ist nach dem Ende der Einreichungsfrist, unbenommen der Ausnahme nach § 11 Abs. 6 Satz 9, nicht mehr möglich.

§ 14 Prüfung von Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen

(1) ¹Bei jeder eingereichten Vorschlagsliste und Einzelkandidaturen werden Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. ²Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Vorschlaglisten und Einzelkandidaturen zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss tritt unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist zusammen, um die Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Sollte eine Vorschlagsliste oder Einzelkandidat*innen nicht zur Wahl zugelassen werden, benachrichtigt der Wahlausschuss unverzüglich die Vertrauensperson der nicht zugelassenen Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur unter Angabe von Gründen für die Nichtzulassung.

(4) Die Reihenfolge der Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen auf den Wahlunterlagen wird durch das von den Vorstand des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(5) Nach Zulassung der Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen durch den Wahlausschuss werden diese vom Wahlausschuss an den Veröffentlichungsstellen der Student*innenschaft sowie auf der Webpräsenz des Wahlausschusses bekannt gemacht.

(6) ¹Nach Bekanntgabe der Namen und Reihenfolge der Kandidat*innen auf den Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen sind keine Änderungen an dieser Bekanntmachung mehr zulässig. ²Nachträglich zugelassene Listen werden am Ende der Reihung ergänzt.

(7) Die Details des Prüfungsverfahrens werden durch die Geschäftsordnung des Wahlausschusses geregelt.

§ 15 Widerspruchsrecht gegen die Nichtzulassung

¹Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen drei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden. ²Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung gemäß § 14 Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung.

IV. Wahl

§ 16 Wahlverfahren

(1) ¹Die Mitglieder des StuPa sowie der Mitglieder der FSR werden in freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen in einem Wahlgang gewählt. ²Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig. ³Die Bewerber*innen der Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages aufzuführen.

(2) Liegt bei einer Wahl für ein Organ nur eine Vorschlagsliste vor, findet bei dieser Wahl eine Persönlichkeitswahl statt.

(3) Der*Die Wähler*in hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die sie*er ihre*seine Stimme abgeben will.

(4) ¹Findet eine Persönlichkeitswahl statt, so hat der*die Wähler*in auf dem Stimmzettel die Bewerber*innen anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die sie*er ihre*seine Stimme abgeben will. ²Wird eine Bewerber*in mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme. ³Die Reihenfolge der gewählten Mitglieder ergibt sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen.

(5) ¹Die Stimmabgabe soll durch die Abgabe der Stimme an der Urne, durch elektronische Wahl oder, auf Antrag, durch Briefwahl erfolgen. ²Weiteres regelt Artikel 7 der Satzung der Student*innenschaft.

(6) ¹Die Wahlen finden, unbeschadet von § 8 Abs. 1 Satz 3 a), parallel zu den Senats- und Fachbereichswahlen der Philipps-Universität Marburg statt. ²Finden die Wahlen nicht parallel zu den Senats- und Fachbereichswahlen der Philipps-Universität Marburg statt, bestimmt der Wahlausschuss den Termin des ersten Wahltages.

(7) ¹Die Urnenwahl findet an mindestens drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen, im Zeitraum von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr statt. ²Zwischen den Wahltagen liegende Samstage, sowie Sonn- und Feiertage gelten nicht als Unterbrechung dieser Aufeinanderfolge. ³Während der Wahlzeit kann der Standort eines Wahllokales wechseln. ⁴Dabei sollen insbesondere Fachbereiche berücksichtigt werden, deren Räume sich nicht in der Nähe des Hörsaalgebäudes befinden. ⁵Das Nähere regelt der Wahlausschuss.

§ 17 Wahlverfahren in Sonderfällen

¹Werden für die Wahl zum StuPa keine gültigen Vorschlagslisten und/oder Einzelkandidaturen eingereicht, so ist unverzüglich das Wahlverfahren für die Wahl zum StuPa auf der Grundlage des Wähler*innenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung zu wiederholen. ²§ 16 Abs. 6 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 18 Wahlunterlagen

(1) ¹Die Wahlunterlagen bestehen aus:

- a) der Stimmzettel für die Wahl des StuPa,
- b) der Stimmzettel für die Wahl der FSR für die aktives Wahlrecht besteht,
- c) und ein Wahlumschlag für die Wahlen zusammen.

²Bei der Briefwahl kommen zusätzlich folgende Unterlagen hinzu:

- d) der Wahlschein,
- e) und der Wahlbriefumschlag.

(2) ¹Auf den Stimmzetteln sind bei Listenwahlen die Kennwörter der Einzelkandidaturen, Vorschlagslisten und möglichst alle Bewerber*innen anzuführen. ²Bei Persönlichkeitswahl sind alle Bewerber*innen anzuführen.

(3) Bei Persönlichkeitswahl muss die Anzahl der maximal gültigen Stimmen klar ersichtlich sein.

(4) ¹Auf dem Wahlschein sind die Eintragungen, die das Wähler*innenverzeichnis gemäß § 6 über das entsprechende Mitglied der Student*innenschaft enthält, anzuführen. ²Es ist zu vermerken, für welche Wahl bzw. Wahlen dieser gültig ist. ³Außerdem muss folgende Erklärung zur Briefwahl vorgedruckt sein: „Hiermit versichere ich, dass ich die/den im Wahlumschlag beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.“

(5) ¹Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. ²Wird hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Wahlschein verloren gegangen ist, muss der Wahlausschuss abweichend von Satz 1 eine als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung ausstellen. ³Anträge zur Zweitausfertigung sind schriftlich an den Wahlausschuss zu stellen. ⁴Sie müssen spätestens bis zum vorletzten Arbeitstag vor dem Beginn der Urnenwahl bei dem Vorstand des Wahlausschusses eingegangen sein. ⁵Die Entscheidung trifft der Wahlausschuss.

⁶Für diese*n Wähler*in gilt nur die Zweitausfertigung. ⁷Die Erstaufbereitung der entsprechenden Wahlunterlagen verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit.

§ 19 Urnenwahl bzw. elektronische Wahl

(1) Die Wahlberechtigten können ihr aktives Wahlrecht durch Urnenwahl oder elektronische Wahl ausüben. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss zuständig.

(2) Im Fall von § 16 Abs. 6 Satz 1 gelten hierbei die Regelungen der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg entsprechend, wobei der Wahlausschuss nur die Aufgaben erfüllt, wenn die universitären Gremien nicht dazu in der Lage sind.

(3) Im Fall von § 16 Abs. 6 Satz 2 leitet der Wahlausschuss das Verfahren gemäß § 16 bzw. § 17 WO UMR.

(4) ¹In der Regel findet entweder eine Urnenwahl oder eine elektronische Wahl statt. ²Der Anspruch auf Briefwahl bleibt davon unberührt.

§ 20 Vollversammlung und Urabstimmung aus der Mitte der Student*innenschaft

(1) ¹Die Dauer der Unterschriftensammlung ist auf vier Wochen nach Beginn begrenzt. ²Unterschriftensammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind unzulässig. ³Die Unterschriftenlisten müssen folgende Bestandteile enthalten:

- (a) Bezeichnung derjenigen, die die Unterschriftensammlung durchführen,
- (b) Beginn der Unterschriftensammlung,
- (c) Antrag, der mit der Unterschriftensammlung verfolgt wird,
- (d) Nachname,
- (e) Matrikelnummer,
- (f) Unterschrift mit Datumsangabe der Eintragenden.

(2) ¹Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft eine Woche vor Beginn der Sammlung anzuzeigen. ²Dieser informiert die Mitglieder des Student*innenparlaments sowie den Allgemeinen Student*innenausschuss und die Fachschaftenkonferenz.

(3) Die Prüfung der Unterschriftenlisten Student*innenschaft obliegen dem Wahlausschuss der Student*innenschaft.

(4) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn:

- (a) sie nicht die hier genannten Bestandteile aufweist,
- (b) Bestandteile der Liste verfälscht, abgeändert oder unleserlich gemacht sind,
- (c) Verfassungsfeindliche oder den Aufgaben der Student*innenschaft entgegenstehende Symbole auf der Unterschriftenliste vorhanden sind.

(5) ¹Eine Eintragung in einer Unterschriftenliste gilt als nicht erfolgt, wenn:

- (a) Eintragende nicht an der Philipps-Universität Marburg immatrikulierte Student*innen sind,
- (b) die Matrikelnummer fehlerhaft ist oder fehlt,
- (c) die Unterschrift offensichtlich vom eingetragenen Namen abweicht oder fehlt,
- (d) das Datum der Eintragung fehlt oder nicht in dem für die Unterschriftensammlung zulässigen Zeitraum liegt,
- (e) eine Unterschrift gefälscht ist.

²Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gilt dies als eine Eintragung.

(6) ¹Die Unterschriftenlisten für ein Urabstimmungsverlangen sind nach Ablauf des Eintragungszeitraumes unverzüglich dem Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft zu übergeben. ²Der Wahlausschuss der Student*innenschaft prüft die Unterschriftenlisten und entscheidet über die Zulässigkeit des Urabstimmungsverlangens. ³Entscheidet der Wahlausschuss der Student*innenschaft nicht innerhalb von vierzehn Tagen über die Zulässigkeit so ist die Urabstimmung zulässig.

(7) ¹Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung zur Unterrichtung der Student*innen über den betreffenden Antrag voraus. ²Diese findet mindestens drei Tage vor der Durchführung der Urabstimmung statt und wird vom Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft einberufen.

(8) Die Urabstimmung soll vom Wahlausschuss der Student*innenschaft mit Unterstützung des Allgemeinen Student*innenausschusses binnen vier Wochen nach ihrer Genehmigung durchgeführt werden, darf jedoch ausschließlich in der Vorlesungszeit stattfinden.

(9) ¹Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. ²Dabei müssen sich mindestens zwanzig vom Hundert der Student*innen an der Abstimmung beteiligen.

(10) ¹Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden. ²Die Ergebnisse sind öffentlich nach Maßgabe der Wahlordnung der Student*innenschaft bekannt zu machen.

§ 21 Briefwahl

(1) Die Wahlberechtigten können ihr aktives Wahlrecht durch Briefwahlausüben. Für die Durchführung der Briefwahl ist der Wahlausschuss zuständig.

(2) Im Fall von § 16 Abs. 6 Satz 1 gelten hierbei die Regelungen der WO UMR entsprechend, wobei der Wahlausschuss nur die Aufgaben erfüllt, wenn die universitären Gremien nicht dazu in der Lage sind.

(3) Im Fall von § 16 Abs. 6 Satz 2 leitet der Wahlausschuss das Verfahren gemäß § 16a bzw. 17a WO UMR.

§ 22 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

¹Die Wahlhandlung ist öffentlich. ²Der Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer*innen können Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 23 Wahrung des Wahlheimnisses

(1) ¹Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wähler*innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) ¹Wähler*innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung muss sich auf die

Erfüllung der Wünsche des*der Wählerin*Wählers beschränken. ³Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der durch die Hilfestellung erworbenen Kenntnisse verpflichtet.

(3) ¹Bei Inanspruchnahme der Briefwahl kennzeichnet der*die Wähler*in persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, legt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. ²Sie*er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, kennzeichnet sie mit Datum und Ort der Unterschrift, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift. ³Für die Stimmabgabe des Lesens unkundiger oder körperlich beeinträchtigter Wähler*innen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 24 Wahlwerbung

(1) ¹An den Tagen der Urnenwahl ist in den Gebäuden der Universität und dem Studentenwerk Marburg, in denen die Urnenwahl stattfindet, sowie in Sichtweite der Wahllokale, mindestens aber im Umkreis von dreißig Meter um diese, Wahlwerbung zu unterlassen. ²Der Wahlausschuss kann davon abweichende Regelungen erlassen. ³Im Zweifelsfall entscheidet das anwesende Mitglied des Wahlausschusses unverzüglich.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist Wahlwerbung auf der Wolfgang-Abendroth-Brücke an den Tagen der Urnenwahl ohne Einschränkung gestattet.

(3) Der Wahlausschuss ruft zur Teilnahme an der Wahl auf.

§ 25 Behandlung der Wahlbriefe

(1) Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der Wahlausschuss und/oder die Wahlhelfer*innen die Briefe einzeln und entnehmen ihnen die Wahlscheine und die Wahlumschläge.

(2) ¹Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wähler*innenverzeichnis gemäß § 6 verglichen. ²Ergeben sich keine Beanstandungen, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Urne geworfen. Die Stimmabgabe wird vermerkt.

(3) ¹Leere Wahlbriefumschläge und Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, gelten nicht als Stimmabgabe. ²Sie sind gesondert zu verwahren.

(4) ¹Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl, der Wahlumschlag, oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe

ungültig. ²Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. ³Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

(5) Sofern keine Stimmabgabe nach Abs. 3 oder 4 erfolgt ist, kann ein*e Wahlberechtigte*r an der Urnenwahl teilnehmen, auch wenn Briefwahlunterlagen beantragt wurden.

§ 26 Auszählung

(1) ¹Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl und dem Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. ²Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Bei der Auszählung werden zusammengezählt:

- (a) bei Listenwahl die auf die Vorschlagslisten oder Einzelkandidaturen entfallenen Stimmen;
- (b) bei Persönlichkeitswahl die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen.

(3) ¹Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- (a) der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
- (b) der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
- (c) sich aus dem Stimmzettel der Wille der*des Wählerin*Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- (d) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt trägt,
- (e) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
- (f) bei Listenwahl auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
- (g) bei Persönlichkeitswahl auf dem Stimmzettel mehr Bewerber*innen als vorhandene Sitze gekennzeichnet sind,
- (h) der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
- (i) der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält,
- (j) auf dem Wahlzettel verfassungsfeindliche Symbole ergänzt wurden,
- (k) auf dem Wahlzettel eigene Ergänzungen und Zusätze vorhanden sind.

²Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss über die Ungültigkeit eines Stimmzettels. Hierbei wird das Votum von drei Mitgliedern benötigt.

(4) Bei der Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmen sind die ungültigen Stimmen der Briefwahl zu berücksichtigen.

§ 27 Verteilung der Sitze des Parlaments

Neben den Bestimmungen der Satzung gilt:

- (a) bei Stimmgleichheit wird vom Vorstand des Wahlausschusses gelost,
- (b) bei Persönlichkeitswahl sind die Bewerber*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen,
- c) übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur entfallenen Sitze die der dort aufgeführten Bewerber*innen, bleibt die restliche Zahl der Sitze unbesetzt.

V. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 28 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Vorschlagslisten, Einzelkandidaturen sowie bei Persönlichkeitswahlen auf die Bewerber*innen entfallen sind.

(2) Diese Feststellung ist als vorläufiges Wahlergebnis durch den Wahlausschuss unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

§ 29 Feststellung des endgültigen Wahlergebnis

(1) ¹Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschrift des Wahlausschusses, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt nach frühestens sieben, spätestens einundzwanzig Arbeitstagen das endgültige Wahlergebnis fest. ²In begründeten Ausnahmefällen, wie der Beschlussunfähigkeit des Wahlausschusses oder Auszählungsfehlern, kann die Frist überschritten werden.

(2) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- d) die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten sowie bei Persönlichkeitswahl auf die Bewerber*innen entfallen sind,
- e) die Zuteilung der Sitze im StuPa und im FSR,
- f) die Feststellung der Reihenfolge der Bewerber*innen bei Persönlichkeitswahlen,
- g) das Datum, der Ort und die Uhrzeit der Feststellung.

(3) Das endgültige Wahlergebnis ist öffentlich zu machen und den Vertrauenspersonen der Vorschlagslisten bzw. den Einzelkandidat*innen, sowie den nach Persönlichkeitswahlrecht kandidierenden Bewerber*innen, schriftlich mitzuteilen.

§ 30 Wahl Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzung des Wahlausschuss und seiner Beschlüsse sowie über die Tätigkeit des Wahlausschuss werden Niederschriften angefertigt. ²Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. ³Sie werden von den Vorständen des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Wahlscheine zu bündeln und mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlakten der Wahl Niederschrift beizufügen.

(3) Die Wahlakten (Wahl Niederschrift nebst Anlagen) sind durch die Student*innenschaft aufzubewahren.

(4) Die Wahlakten dürfen frühestens nach fünf Jahren vernichtet werden.

§ 31 Wahlprüfung

(1) ¹Zur Durchführung der Wahlprüfung wird zu Beginn jeder Legislatur ein Wahlprüfungsausschuss gegründet. ²Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern der FSK und zwei Mitgliedern des StuPa zusammen. ³Die FSK lost die Mitglieder aus allen Anwesenden, die einem

Fachschaftsrat angehören. ⁴Im StuPa wird aus allen anwesenden Mandatsträger*innen gelöst. ⁵Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gelöst werden. ⁶Innerhalb des Gremiums das löst, dürfen die Gelosten nicht der gleichen Wahlliste angehören.

(2) ¹Wird von Wahlberechtigten oder dem Wahlausschuss ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlprüfungsausschuss in ein Wahlprüfungsverfahren ein. ²Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Werktagen, ausgenommen Samstage, nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss gestellt werden muss.

(3) Eine Wahlanfechtung, weil eine wahlberechtigte Person im Wähler*innenverzeichnis in den falschen Fachbereich eingeordnet wurde, oder eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn bei Durchführung der Wahlen gegen die Wahlordnung verstoßen wurde und der festgestellte Verstoß Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte.

(5) ¹Im Fall von Abs. 4 beauftragt der Wahlprüfungsausschuss den Wahlausschuss mit einer Wahlwiederholung, gegebenenfalls für einzelne Organe. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Der Beschluss muss schriftlich begründet werden, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem*der Antragsteller*in unverzüglich zuzustellen.

(6) ¹Gehen innerhalb der in Abs. 2 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder entscheidet der Wahlprüfungsausschuss über die fristgerecht eingegangenen Anträge auf Wahlprüfung abschlägig, bestätigt der Wahlausschuss durch den Beschluss das endgültige Wahlergebnis. ²Wird eine Wahlwiederholung nach Abs. 4 Satz 1 nur für ein Organ angeordnet, bestätigt der Wahlausschuss das Ergebnis für die übrigen Organe.

(7) Wenn der Wahlprüfungsausschuss eine Wahlwiederholung anordnet, gelten für diese Wiederholung Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 32 Nachrücker*innen

(1) ¹Legt ein gewähltes Mitglied des StuPa oder ein Mitglied der FSR sein Mandat nieder, oder verliert es das passive Wahlrecht, hat es dies dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. ²An seine Stelle tritt als Nachrücker*in der*die nächste Bewerber*in gemäß der Reihenfolge der Vorschlagsliste, für die der*die Ausgeschiedene gewählt wurde. ³Das Nachrückverfahren gemäß § 15 Satzung bleibt hiervon unbeschadet. ⁴Stehen keine Personen einer Vorschlagsliste mehr für ein

Nachrücken zur Verfügung oder tritt ein*e Einzelkandidat*in zurück, bleibt der Platz unbesetzt.
⁵Wenn im FSR keine Personen einer Vorschlagsliste als Nachrücker*innen zur Verfügung stehen und keine ordnungsgemäßen Wahlen durchgeführt werden können, können Personen aus derselben Fachschaft kommissarisch als Nachrücker*innen ohne eine Wahl durch die ausscheidenden Personen bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl benannt werden. ⁶Scheidet ein Mitglied von StuPa oder FSR aus, das aufgrund von Persönlichkeitswahl mandatiert wurde, so rückt die Person nach, welche im Wahlgang die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

(2) ¹Wird ein Mitglied des StuPa beurlaubt, so ruht sein Mandat. ²Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, greift das Verfahren gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2. ³Lebt das Mandat der*des Beurlaubten wieder auf, reiht sich der*die Stellvertreter*in wieder in die Vorschlagsliste ein. ⁴Beurlaubungen im Sinne dieser Vorschrift sind Beurlaubungen von Student*innen aus anderen Gründen als zum Zweck der Teilnahme an der Selbstverwaltung und Befreiungen von Dienstleistungspflichten an der Philipps-Universität, wenn sie voraussichtlich mindestens drei Monate andauern.

(3) Der Vorstand des StuPa bzw. bei FSR der Wahlausschuss stellt aufgrund der Wahlakten nach § 30 und nach erneuter Prüfung des passiven Wahlrechts fest, wer an die Stelle der*des Ausgeschiedenen bzw. Beurlaubten nachrückt.

(4) Scheiden Bewerber*innen aus einer Vorschlagsliste für die Wahl zum StuPa oder den FSR aus, haben sie dies dem Wahlausschuss möglichst umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) ¹Sind mindestens 50% der Sitze in einem Gremium unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als ein Semester beträgt, eine Neuwahl statt. ²Im Fall von Satz 1 endet das Mandat der restlichen Vertreter*innen mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach der Neuwahl.

§ 33 Vorgezogene Neuwahlen und Wahlwiederholungen

(1) Bei vorgezogenen Neuwahlen und Wahlwiederholungen können die vorgesehenen Fristen unter Einhaltung des in der Wahlordnung vorgeschriebenen Wahlablaufs verkürzt werden.

(2) § 16 Abs. 6 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Die vorgezogenen Neuwahlen oder Wahlwiederholungen müssen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 34 Kostendeckung

- (1) ¹Die Kosten für die Wahl zum StuPa deckt die Student*innenschaft aus ihrem ordentlichen Haushalt, sofern sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen von der Hochschule zu tragen sind.
²Dafür ist ein Posten in ihrem Haushalt vorzusehen.

§ 35 Übergangs und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Philipps-Universität Marburg unter „Administration / Rechtsgrundlagen / Satzungen der Studierendenschaft“ in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung bleibt so lange gültig, bis die Student*innenschaft sich eine neue Wahlordnung gibt.

Anhang

Erläuterung zur Sternchen-Sprachform

FLINTA* steht für Frauen, Lesben, intersexuelle Personen, nicht-binäre Personen, trans Personen und agender Personen. Der Stern * steht für alle, die sich in der Bezeichnung in keinem der Buchstaben wiederfinden und in unserer patriarchalen Mehrheitsgesellschaft marginalisiert werden. Wenn der Stern * in dieser Satzung als geschlechtersensibilisierende Sprachform verwendet wird, repräsentiert diese Sprachform eine Leerstelle, die von Menschen mit nicht-binären Geschlechtsidentitäten und agender Personen gefüllt werden kann.

Abkürzungsverzeichnis

FSK	Fachschaftenkonferenz der Philipps Universität Marburg
FSR	Fachschaftsräte der Philipps Universität Marburg
GO	Geschäftsordnung des StuPa
Satzung	Satzung der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg
Student*innenschaft	Verfasste Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg
StuPa	Student*innenparlament der Philipps-Universität Marburg
Wahlausschuss	Wahlausschusses der Student*innenschaft
WO UMR	Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg